



**Textliche Festsetzungen zum
Bebauungsplan Nr. 011A
„Kaserne Lyautey“
der Stadt Speyer**

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Internetfassung unter
<http://www.speyer.de/Standort/Bauen/Bebauungspläne>

Internetfassung

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Das Plangebiet wird gemäß Planzeichnung als Sondergebiet (SO) im Sinne von § 11 Abs. 2 BauNVO und als Gewerbegebiet (GE) im Sinne des § 8 BauNVO festgesetzt.

Im **Sondergebiet** für großflächigen Einzelhandel sind zulässig:

1. Großflächige Einzelhandelsbetriebe der Branchen
 - a. Möbel bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 11.400 m²
 - b. Garten und Bauen bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 15.900 m²
 - c. Elektroartikel bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von max. 2.600 m²
2. Schank- und Speisewirtschaften

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. sonstige Gewerbebetriebe im Sinne von § 8 Abs. 1 BauNVO
2. Verkaufsflächen für innenstadtrelevante Sortimente im
 - Bau- / Gartenmarkt sowie
 - im Möbelmarktbis zu je 10 % der Gesamtverkaufsfläche, maximal jedoch je 1000 m². Durch diese Flächen darf die zulässige Gesamtverkaufsfläche nicht überschritten werden.

Im **Gewerbegebiet** sind abweichend von § 8 BauNVO gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO Einzelhandelsbetriebe (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO) ausgeschlossen und Tankstellen (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO) nur ausnahmsweise zulässig.

Im Gewerbegebiet sind gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO nur Betriebe zulässig, die im Mittel einen Schalleistungspegel von 60 dB(A) pro m² am Tag und 48 dB(A) pro m² in der Nacht nicht überschreiten.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die **GEBÄUDEHÖHE** ist zwischen der Fertighöhe der Verkehrsfläche der Iggelheimer Straße an der Grundstücksgrenze in der Mitte des Grundstücks und der Oberkante Dachhaut zu messen.

3. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Nebenanlagen i.S. von § 14 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

AUSNAHMEN:

Im Bereich der Stellplatzanlagen im Sondergebiet können ausnahmsweise Unterstände für Einkaufswagen, Werbeanlagen (Ausnahmen siehe bauordnungsrechtliche Festsetzungen Nr. 1) sowie untergeordnete Anlagen zur Versorgung der Märkte zugelassen werden.

4. Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

In den Baugebieten sind Stellplätze ausschließlich innerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen (St) oder innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5. Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 1a BauGB i.V.m. § 8a Abs. 1 und 5 BNatSchG, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 a und b BauGB)

5.1 Maßnahmen zum Erhalt, Schutz sowie zur Pflege und Entwicklung von bestehenden Grünflächen

M 1 – Waldflächen:

Die in der Planzeichnung mit M 1 gekennzeichnete Waldfläche ist in Abstimmung mit dem Forstamt Speyer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

M 2 – Waldrand:

In dem in der Planzeichnung dargestellten 30 m breiten Waldrandstreifen ist der Baumbestand sukzessiv zu entfernen und mit Ersatzpflanzungen gemäß der entsprechenden Artenliste (vgl. angefügte Pflanzliste) locker zu bepflanzen. Der Waldrand ist gestuft aufzubauen. Die Fläche ist den Vorgaben des Forstamtes Speyer entsprechend dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

M 3 – Gehölzbestand:

Die mit M 3 gekennzeichneten Gehölzflächen sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Die Artenzusammensetzung soll sich nach der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation (vgl. angefügte Pflanzlisten) richten.

M 4 - Vogelschutzhecke:

Der vorhandene artenarme Gehölzbestand (Robinien) ist in einen artenreichen Gehölzbestand mit Einzelbäumen unter Verwendung entsprechender Gehölze (vgl. angefügte Pflanzliste) umzuwandeln (Rückschnitt der Gehölze alle fünf Jahre). Gras- und krautreiche Säume sollen im direkten Anschluss an Heckenpflanzungen angelegt werden und sind durch natürliche Sukzession zu entwickeln (Mahd alle zwei Jahre). Bei Neuanpflanzungen von Bäumen ist ein Mindestabstand von 4,50 m zum Rand des Verkehrsraumes der klassifizierten Straße einzuhalten.

M 5 - Freilegen der vegetationsbedeckten Dünenstrukturen:

Die im Plan entsprechend gekennzeichneten Dünenstrukturen sind durch Entbuschung freizulegen. Dabei sollte der Bedeckungsgrad nicht mehr als 20 % betragen. Die Maßnahme ist alle zwei Jahre zu wiederholen.

Bestehende Versickerungsmulde:

Die vorhandene Versickerungsmulde, die im Bereich der Flächen für die Wasserwirtschaft liegt, ist ökologisch so umzugestalten, dass eine temporäre Wasserführung gewährleistet ist, um so verschiedenen Arten ein neues Habitat zur Verfügung zu stellen.

Bestehende Eichen:

Die in der Planzeichnung festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Jede Beeinträchtigung oder Beschädigung ist zu vermeiden.

5.2 Neuanlage von Grünflächen

M 6 – Heister- und Strauchpflanzungen:

Die vormals versiegelten Flächen sind mit einheimischen und standortgerechten Heistern und Sträuchern gemäß der entsprechenden Artenliste (vgl. angefügte Pflanzliste) zu bepflanzen. Gras- und krautreiche Säume sollen im direkten Anschluss an Heckenpflanzungen angelegt werden und sind durch natürliche Sukzession zu entwickeln (Mahd alle zwei Jahre).

M 7 sowie weitere Pflanzflächen im Stellplatzbereich:

Die Pflanzflächen im Bereich der Stellplätze sind mit einheimischen und standortgerechten Gehölzen der entsprechenden Artenliste (vgl. angefügte Pflanzliste) dauerhaft zu begrünen.

5.3 Gestaltung von Stellplätzen

Befestigung der Stellplatzflächen:

Die Stellplätze innerhalb der mit „St“ gekennzeichneten Parkplatzflächen sind mit wasserdurchlässigen Materialien (Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine) zu befestigen.

Ausnahme: Die Stellplatzflächen im Sondergebiet, die den Einkaufsmärkten zugeordnet sind, sind nach folgendem Schema aufzuteilen: 4,50 m Stellplatz, versiegelt - 0,50 m Stellplatz mit Rasenfugenpflaster - 1,50 m Grünstreifen mit Baum- und Gehölzpflanzung (siehe M 7) - 0,50 m Stellplatz mit Rasenfugenpflaster - 4,50 m Stellplatz, versiegelt.

Einzelbäume im Parkplatzbereich:

Für jeweils 4 Stellplätze ist ein Laubbaum 1. Ordnung gemäß der entsprechenden Artenliste (vgl. angefügte Pflanzliste) im Stellplatzbereich anzupflanzen. Die Bäume sind mit Schutzeinrichtungen gegen Beschädigungen durch Fahrzeuge und Überfahren des Wurzelbereichs zu versehen.

5.4 Zuordnungsfestsetzung

Sämtliche Ausgleichsflächen und Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 a, b BauGB werden den Betrieben im Sonder- und Gewerbegebiet zugeordnet.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 88 LBAUO)

1. Werbeanlagen (§ 88 Abs.1 Nr.1 und 2 LBauO)

Werbeanlagen müssen im Zusammenhang mit der Nutzung des Grundstücks (an der Stätte der eigenen Leistung) stehen.

Werbeanlagen sind in einer Zone von 40 m zu Bundes- und Landesstraßen, gemessen am äußersten Rand der befestigten Fahrbahn unzulässig.

Im Sondergebiet dürfen maximal 2 Werbepylone mit Abstand von mindestens 40 m zu Bundes- und Landesstraßen errichtet werden. Für einen Pylon ist eine maximale Höhe von 30 m gemessen ab Fertighöhe der Verkehrsfläche der Iggelheimer zulässig. Die Höhe des zweiten Werbeturms darf 25 m nicht überschreiten. Dabei darf die Ausladung der Aufbauten eines Pylons maximal 11,5 m ab Achsenmittelpunkt betragen. Die Ausladung des zweiten Werbeturms darf 5 m ab Achsenmittelpunkt nicht überschreiten.

Sonstige mit bewegten Lichtern oder mit Blinklichtern ausgestattete Werbeanlagen sind im gesamten Plangebiet unzulässig. Die Länge der Werbeanlagen an Gebäuden darf höchstens $\frac{3}{4}$ der Fassadenlänge betragen.

2. Fassadengestaltung (§ 88 Abs.1 Nr.1 LBauO)

Das Erscheinungsbild von Gebäuden zu den öffentlichen Straßen ab einer Länge von 30 m ist durch eine senkrechte Fassadengliederung in Form von Öffnungen und Glasflächen oder gleichwertigen Elementen zu gestalten. Ausnahmen können bei Fassadenbegrünungen zugelassen werden.

3. Freiflächen (§ 88 Abs.1 Nr.3 LBauO)

Der Anteil der Vegetationsflächen an der privaten Grundstücksfläche darf 10 % nicht unterschreiten.

4. Lagerflächen (§ 88 Abs.1 Nr.3 LBauO)

Lagerflächen sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

HINWEISE

1. Fassaden- und Dachbegrünung

Es wird empfohlen, fensterlose Fassaden und Fassadenteile von mehr als 100 m² Größe mit schlingenden oder rankenden Pflanzen zu begrünen. Pro laufende 5 m ist eine Pflanze in einem Pflanzbeet von mind. 1 m² Größe vorzusehen.

Weiterhin wird empfohlen, Flachdächer und flachgeneigte Dächer dauerhaft zu begrünen. Vorrangig sollten Extensivbegrünungen mit angepasster Gras- und Staudenvegetation ohne künstliche Bewässerung durchgeführt werden.

2. Regenwassernutzung

Es wird empfohlen, das Regenwasser der Dachflächen in Zisternen zu sammeln und für die Bewässerung der Außenanlagen zu verwenden oder anderweitig innerhalb der Pflanzflächen zur Versickerung zu bringen. In diesem Zusammenhang wird auf das ATV-Arbeitsblatt A 138 hingewiesen.

3. Wasserdurchlässige Befestigung

Stellplätze und nutzbare Nebenflächen (Lagerplätze etc.) sind nach Möglichkeit wasserdurchlässig zu befestigen, z.B. mit Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterterrassen.

4. Beleuchtungsanlagen

Zur nächtlichen Beleuchtung der Außen- und Werbeanlagen sind ausschließlich Lampen mit einem Lichtspektrum über 500 Nm (z. B. Natriumdampf-Niederdrucklampen) zulässig. Die Verwendung von Quecksilberdampf-Hochdrucklampen wird ausgeschlossen. Es wird empfohlen, in den Nachtstunden von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr die Lichtwerbeanlagen abzuschalten sowie die Beleuchtung zu reduzieren.

5. Zeitpunkt der Begrünungsmaßnahmen und der Rodungsarbeiten

Die Anlage von Vegetationsflächen ist spätestens eine Vegetationsperiode nach Herstellung des Rohbaues von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen vorzunehmen.

Die notwendigen Rodungsarbeiten der Gehölze sind im Herbst bis Frühwinter außerhalb der Brutperiode der heimischen Vögel durchzuführen.

6. Freiflächengestaltplan

Mit der Vorlage des Bauantrages sind vom Antragsteller fachlich qualifizierte Freiflächengestaltungspläne vorzulegen.

7. Schutz des Oberbodens

Zu Beginn der Erdarbeiten ist der Oberboden im Bereich der aktuellen Freiflächen entsprechend DIN 18915 abzuschleppen, seitlich zwischen zu lagern und zur Andeckung der künftigen Plan- und Freiflächen wieder zu verwenden.

8. Bauabfälle, Bauschutt

Das beim Abbruch von derzeit befestigten Flächen anfallende Material ist auf eine zugelassene Bauschuttdeponie oder Bauschuttrecyclinganlage zu verbringen. Schadstoffhaltige Bauabfälle sind dabei von verwertbaren Bauabfällen untereinander getrennt zu halten. Es wird auf die Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall – LAGA TR „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“, Stand 5.9.1995, LAGA – Mitteilungen Nr. 20, hingewiesen.

9. Schutz bestehender Gehölze bei Leitungsverlegungen

Bei der Verlegung von Leitungen sind die geplanten Standorte von Gehölzen in ausreichendem Umfang freizuhalten.

10. Mindestpflanzabstände zur Bahntrasse

Alle Neuanpflanzungen im Nahbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die Bahnrichtlinie 882 zu beachten. Ein Auszug kann bei der DB Netz AG, NL Südwest, Postfach 2266, 76010 Karlsruhe angefordert werden.

11. Archäologische Denkmalpflege

Mind. 3 Wochen vor Beginn aller Erdarbeiten ist das Landesamt für Denkmalpflege – Archäologische Denkmalpflege-, Kleine Pfaffengasse 10 in Speyer, zu unterrichten. Jeder zu Tage kommende archäologische Fund ist unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

12. Unterrichtung der Telekom

Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich sind der Telekom (BBN 23, Chemnitzer Straße 2, 67433 Neustadt, Telefon: 0 63 21 / 45 52 52) frühestmöglich, mindestens sechs Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.

13. Altlastenverdächtige Standorte

Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Altstandorte 01, 09-08 und 09-12 werden als altlastenverdächtig eingestuft.

14. Auflagen bezüglich Altstandorte (vgl. Begründung 7.6.1)

Es wird auf das Vorhandensein von lokalen Verunreinigungen oder bodenfremden Materialien im Bebauungsplangebiet hingewiesen.

Die ehemaligen Kfz-Halle 004 (Nutzung 02) und das Abwassersystem (Nutzung 15) zeigen punktuelle Belastungen.

Auf das Vorhandensein der nicht altlastenverdächtigen Standorte 03, 04, 05, 06, 07, 08, 12, 14, 19, 20, 22, 23 und 24 (siehe Karte im Kapitel 7.6.1 in der Begründung) wird hingewiesen.

Folgende Auflagen sind zu beachten:

- a) Die im Zuge der Bauvorhaben erforderlich werdenden Aushubarbeiten und sonstigen Eingriffe in die Altablagerung (Planierarbeiten, Leitungs- oder Schachtbauten u.ä.) sind einschließlich der ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung (Entsorgung) überschüssiger Massen (Aushub) durch ein qualifiziertes Fachbüro überwachen und dokumentieren zu lassen.
- b) Treten bei den Arbeiten gefahrverdächtige Umstände auf, z.B. andere als die erwarteten Abfälle (Erdaushub und Bauschutt), Verunreinigungen des Bodens oder belastetes Schicht- oder Grundwasser, ist unverzüglich die SGD-Süd in Neustadt hierüber in Kenntnis zu setzen und mit diesem das weitere Vorgehen abzustimmen.
Bei akuter Gefahr (freigelegte Schadstoffe, Ausgasungen u.ä.), sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Baustelle zu sichern. Im Hinblick auf die erforderlich werden-

de altlastenrechtliche Neubewertung ist die SGD-Süd als zuständige obere Abfallbehörde (Altlastenbehörde) einzuschalten.

- c) Bei der Entsorgung von Aushubmassen ist das Verwertungsgebot nach § 5 (2) KrW-/AbfG zu beachten. Nach § 5 (3) KrW-/AbfG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Da es sich hier um ehemals abgelagerte Abfälle handelt, ist eine unmittelbare Wiederverwendung oder Verwertung i.d.R. nicht möglich und unzulässig.

Der Aushub ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Erkenntnisse über die Ablagerungsgegebenheiten (zu erwartende Abfallarten, Einbaubereiche, Abdeckungen u.ä.) so vorzunehmen, daß eine Trennung von verwertbaren und nicht verwertbaren Materialien nach Stoffart und Belastung erfolgen kann. Unterschiedliche Materialien sind getrennt zu halten und Störstoffe auszusortieren (Sichtung und Separierung). Eine weitergehende Vorbehandlung (Brechen, Sieben, Sortieren, Reinigen) in hierfür geeigneten Anlagen, insbesondere zur Verbesserung der Verwertbarkeit, kann erforderlich werden.

Nicht verwertbare Abfälle sind der geordneten Beseitigung zuzuführen.

- d) Bei der Verwertung sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift „Vermeidung und Entsorgung von Bauabfällen“ vom 20.01.1993 (Min.BI.RLP v. 17.06.1993, S.227ff.) und in Ergänzung dazu die Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ (LAGA-TR), Stand: 5.9.1995, LAGA-Mitteilungen Nr. 20, zu beachten.

Für den Nachweis der Umweltverträglichkeit der Verwertung sind die gewonnenen (verwertbaren) Materialien gem. den Begriffsbestimmungen der Nr. 3 der VV Bauabfall einzustufen (Deklaration) und insbesondere auf die zu besorgenden Schadstoffe in der Ursubstanz, erforderlichenfalls auch im Eluat, zu untersuchen.

Die Bewertung und die Festlegung der Verwertung hat nach den LAGA-TR zu erfolgen. Der Nachweis nach Tab. 1 bzw. 2 in Nr. 11 der VV Bauabfall gilt nur für als unbelastet eingestufte Bauabfälle.

Hinweis: Die Voraussetzungen zur Verwertung von Z 1.2-Massen (Gehalte < Z1.2) und von Z2-Massen (Gehalte < Z2) nach LAGA-TR sind in Rheinland-Pfalz z.Zt. nicht gegeben (Qualitätssicherung und Kontrolle, Dokumentation des Einbaus). Die Verwertung solcher Massen ist nur in Ausnahmefällen zulässig und bedarf der Einzelfallentscheidung.

- e) Die Bereitstellung überschüssiger Aushubmassen bis zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) hat so zu erfolgen, daß Beeinträchtigungen oder Gefährdungen für die Umwelt durch z.B. Verwehungen und Ausspülungen ausgeschlossen sind.
- f) Die Maßnahmen sind so durchzuführen, daß die Erfordernisse des Arbeits- und Umgebungsschutzes eingehalten werden. Die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sind zu beachten.
- g) Beginn und Abschluss der Arbeiten ist der SGD-Süd rechtzeitig vorher anzuzeigen. Dem Amt ist Gelegenheit zu örtlichen Kontrollen zu geben.
- h) Soll die Altablagerung teilweise oder ganz entfernt werden (Rückbau), so ist ein Rückbauplan zu erstellen und der SGD-Süd als obere Abfallbehörde 2-fach zur Zustimmung vorzulegen.

In diesem Rückbauplan sind insbesondere darzustellen die Maßnahmen zur Separierung, Getrennthaltung und ggf. Aufbereitung der Massen sowie die Entsorgungswege, die Arbeits- und Umgebungsschutzmaßnahmen, die Freimessung und Dokumentation im Hinblick auf die notwendige Fortschreibung des Altablagerungskatasters bzw. die eventuelle Streichung der Fläche aus dem Kataster.

15. Schutz der Gashochdruckleitung

Im Bebauungsplangebiet verläuft eine Gashochdruckleitung. Die „Anweisungen zum Schutz unterirdisch verlegter Gashochdruckleitungen der Saar Ferngas Aktiengesellschaft“ (gültig ab: 01. Juni 1999) sind zu beachten. Die Breite der Schutzstreifen der Leitungen ist 8.0 m, d. h. jeweils 4.0 m rechts und links der Leitungsachsen.

PFLANZLISTE

Maßnahme M 2: Gehölze für den Bereich Waldrand (Qualität: Heister (HEI 125-150 cm), Strauch (STR))

Acer campestre	Feld-Ahorn (HEI)
Carpinus betulus	Hainbuche (HEI)
Cornus mas	Kornelkirsche (STR)
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel (STR)
Coryllus avellana	Haselnuss (STR)
Eonimus europaeus	Pfaffenhütchen (STR)
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche (STR)
Prunus spinosa	Schlehe (STR)
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder (STR)
Sorbus aucuparia	Eberesche (HEI)

Maßnahme M 4: Vogelschutzgehölze auf vorhandener Gehölzfläche

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus alba	Weisser Hartriegel
Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Eonimus europaeus	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Pyrus salicifolia	Weidenblättrige Birne
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa arvensis	Feld-Rose
Rosa canina	Hunds-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche

Maßnahme M 6: Heister- und Strauchpflanzungen für vormals versiegelte Flächen

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Eonimus europaeus	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Pyrus salicifolia	Weidenblättrige Birne
Rosa arvensis	Feld-Rose
Rosa canina	Hunds-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

Maßnahme M 7: Sträucher für Pflanzflächen im Bereich der Stellplätze

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Rosa arvensis	Feld-Rose
Rosa canina	Hunds-Rose
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball



Festsetzung Nr. 5.3: Einzelbäume für den Parkplatzbereich (Hochstamm, Stammumfang 18-20 cm)

Carpinus betulus
Quercus petraea
Quercus robur

Hainbuche
Trauben-Eiche
Stiel-Eiche

FB 5 / 520 Stadtplanung